

# RS Vwgh 1988/7/12 84/07/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Unter das Neuerungsverbot fallen Ergänzungen des Sachverhaltes, nicht jedoch ein Vorbringen mit dem eine andere rechtliche Würdigung vorgenommen wird.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984070199.X02

## Im RIS seit

04.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)